



## **Merkblatt: Antragstellung**

### **Wann muss ein Beihilfeantrag ausgefüllt werden?**

Immer dann, wenn Kosten zur Abrechnung vorgelegt werden. Das gilt auch, wenn Unterlagen wieder vorgelegt werden.

### **Gibt es eine Antragsfrist?**

Ab dem 01.01.2019 gilt die Regelung, dass eine Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Aufwendung, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Ausstellung der ersten Rechnung beantragt wird.

Für Aufwendungen bzw. Rechnungen die bis zum 31.12.2018 entstehen bzw. ausgestellt sind, gilt die Frist von 1 Jahr.

Ist die jeweilige Frist verstrichen, können grundsätzlich keine Kosten mehr erstattet werden, es sei denn, das Fristversäumnis war unverschuldet (z.B. bei einer Erkrankung, die eine Antragstellung und eine Vertretung durch Dritte unmöglich gemacht hat).

### **Welche Antragsformulare werden benötigt?**

Je nach Aufwendung sind unterschiedliche Formblätter vorgegeben, die unter den „Downloads“ zu finden sind:

- Wird zum ersten Mal ein Antrag auf Beihilfe gestellt, müssen alle Felder des Formulars „Beihilfeantrag lang“ vollständig ausgefüllt werden; für Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit muss die Anlage „Pflege“ hinzugefügt werden. Haben sich gegenüber einem früheren Antrag keine Änderungen ergeben, ist der „Beihilfeantrag kurz“ zu verwenden.
- Mit dem ersten Antrag sowie immer dann, wenn sich ihre Familien- oder Versicherungsverhältnisse ändern, müssen privat Versicherte eine Quotenbescheinigung ihrer Krankenversicherung vorlegen.
- Sind bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern beider Elternteile beihilfeberechtigt, muss dem ersten Antrag eine Erklärung zum Bemessungssatz beiliegen. Diese Festlegung kann nur ausnahmsweise widerrufen werden.



- Wurden die Aufwendungen durch einen Unfall verursacht, ist außerdem ein Unfallbericht beizulegen.

### **Was muss beim Ausfüllen der Formulare beachtet werden?**

- Alle Fragen müssen vollständig und eindeutig beantwortet werden.
- Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

### **Was ist bei Belegen zu beachten?**

- Weil die Unterlagen nicht zurückgeschickt werden, sondern nach abgeschlossener Bearbeitung vernichtet werden, sind nur Kopien oder Zweitschriften einzureichen.
- Bei Kopien darf nur eine Papierseite bedruckt sein.
- Auf ein Blatt Papier darf jeweils nur ein Beleg kopiert werden.
- Belege dürfen nicht an den Antrag geheftet, geklammert oder geklebt werden.

### **Wann kann ich die App benutzen?**

- Die App kann nach dem erstmaligen Langantrag genutzt werden.
- Es sind ausschließlich Rechnungen und **keine Änderungen** einzureichen
- Weitere Informationen: [www.beihilfeappinfo.nrw.de/](http://www.beihilfeappinfo.nrw.de/)

### **Wie werden Rechnungen aus dem Ausland abgerechnet?**

Bei Auslandsrechnungen ist dem Beihilfeantrag eine Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung (ggf. Auslandskrankenversicherung, z.B. ADAC) beizufügen.